

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Klimagärtner:in

BGBl. II Nr. 188/2024; 1. Juli 2024

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung ist im Regelfall vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

#### Theoretische Prüfung

- § 5. Die Prüfung besteht aus den Gegenständen „Fachkunde“ und „Fachzeichnen“ und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Gegenstand „Fachkunde“

- § 6. (1) Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:
1. Morphologie, Anatomie und Physiologie von Pflanzen,
  2. ökologische und klimatische Zusammenhänge und deren Einflüsse auf Siedlungsräume,
  3. Böden, Vegetationstragschichten sowie deren Aufbauten, Eigenschaften und Bestandteile,
  4. Nährelemente und deren Wirkung in der Pflanze,
  5. integrierter Pflanzenschutz,
  6. Pflanzen für Sonderstandorte im Siedlungsraum,
  7. Bauwerksbegrünungen (Vertikal- und Dachbegrünungen) inklusive Berechnungen,
  8. Begrünung im Siedlungsraum,
  9. Wege-, Mauer-, Holzbau und Wasserflächen inklusive Berechnungen.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
1. fachliche Richtigkeit,
  2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Regelfall in 120 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 150 Minuten zu beenden.

#### Gegenstand „Fachzeichnen“

- § 7. (1) Die zur Prüfung antretende Person hat eine technische Skizze (zB eines Wegeaufbaus, eines Trogaufbaus) per Hand zu erstellen.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
1. fachliche Richtigkeit,
  2. Vollständigkeit.
- (3) Die Aufgabe ist so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 30 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Klimagärtner:in

BGBl. II Nr. 188/2024; 1. Juli 2024

### Praktische Prüfung

§ 8. Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände „Pflanzenerkennung“, „Gestaltungsarbeiten“ und „Fachgespräch“.

#### Gegenstand „Pflanzenerkennung“

§ 9. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen, um die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen.

(2) Der Arbeitsauftrag hat das Erkennen von 50 Pflanzen und Pflanzenteilen nach Gattung und Art zu umfassen. Dabei sind folgende Kompetenzen nachzuweisen. Die zur Prüfung antretende Person hat

1. Pflanzen (inklusive invasiven Pflanzen) und Pflanzenteile zu erkennen,
2. die Pflanzen und Pflanzenteile mit dem deutschen und dem lateinischen Namen anzusprechen.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Erkennen der Pflanzen und Pflanzenteile,
2. fachgerechte Ansprache mit dem deutschen und dem lateinischen Namen.

(4) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 25 Minuten bearbeitet werden kann.

(5) Die Prüfung ist nach 30 Minuten zu beenden.

#### Gegenstand „Gestaltungsarbeiten“

§ 10. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen, um die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen

(2) Die Aufgabe hat sich auf Arbeitsproben im Bereich der Gestaltung von Bauwerken oder Siedlungsflächen unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die zur Prüfung antretende Person hat zum Nachweis der entsprechenden Kompetenzen

1. Pflanzen für eine Bauwerksbegrünung auszuwählen,
2. unterschiedliche Vegetationstragschichten (zB Substrate und Substratersatzstoffe) einzubauen,
3. boden-, trog- oder wandgebundene Vertikalbegrünungen zu errichten,
4. für Grünflächen (zB begrünte Randstreifen und Verkehrsinseln) geeignete Pflanzen unter Beachtung des Standortes und der Biodiversität auszuwählen und zu setzen,
5. den ressourcenschonenden Einsatz von Wasser zu berücksichtigen,
6. gärtnerische Holz- und Steinarbeiten auszuführen.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Auswahl der Pflanzen,
2. fachgerechte Arbeitsweise und Ausführung,
3. fachgerechtes Gestalten.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sieben Stunden bearbeitet werden können.

(5) Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Klimagärtner:in

BGBl. II Nr. 188/2024; 1. Juli 2024

### Gegenstand „Fachgespräch“

§ 11. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs der zur Prüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz sind miteinzubeziehen.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

(4) Das Fachgespräch dauert im Regelfall für jede zur Prüfung antretende Person zumindest 15 Minuten. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Lehrabschlussprüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu prüfen.

### Evaluierung

§ 13. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Klimagärtnerin/ Klimagärtner ist mit wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 31. Dezember 2030 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung in die Regelausbildung an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 12 mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die §§ 4 bis 12 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Kocher**